ÖVE-EN 1, Teil 2a/1981

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Nachtrag a
zu den Bestimmungen über
Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ⎓1500 V
Teil 2:
Elektrische Betriebsmittel,
ÖVE-EN 1, Teil 2/1978

DK 621.31.027.4

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß EN
„Elektrische Niederspannungsanlagen"
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1981 12 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen" des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ÖVE-EN 1, Teil 2a/1981, mit der 2. Durchführungsverordnung (1982) zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit Wirkung vom 1983 01 01 in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.

Copyright ÖVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73
Printed in Austria
Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Nachtrag a
zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ⎓1500 V. Teil 2: Elektrische Betriebsmittel. ÖVE-EN 1, Teil 2/1978

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

In der Einleitung ist (4) wie folgt zu ergänzen:

VDE 0284, Vorschriften für mineralisierte Starkstromleitungen mit Kupfermantel

– • –

In § 32.2.2 wird der Kleindruck wie folgt ergänzt:

Eine Leuchte ist dann als geschlossen gegenüber ihrer Befestigungsfläche zu betrachten, wenn notwendige Öffnungen von aktiven Teilen der Vorschaltgeräte mindestens 35 mm entfernt sind oder außerhalb einer Abschirmung liegen, die mindestens 5 mm von aktiven Teilen entfernt ist.
Notwendige Öffnungen sind solche für Befestigung bzw. Leitungseinführung.

– • –

§ 32.2.7 kommt neu hinzu:

32.2.7 Werden Schalter in Stromkreisen mit Leuchtstofflampen verwendet, in denen Kapazitäten zur Phasenkompensation liegen, so muß darauf geachtet werden, daß der Strom bei Parallelschaltung der Kapazitäten zu den Leuchtstofflampenleuchten den 0,25fachen Wert des Nennstromes und bei Reihenschaltung der Kapazitäten mit den Leuchtstofflampenleuchten den 0,5fachen Wert des Nennstromes nicht übersteigt.

– • –

Copyright ÖVE